Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation :

organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 60 (1987)

Heft: [7]

Anhang: Bildungspolitische Beilage der Schweizer Erziehungsrundschau 8/1987

= Supplément de la Revue suisse d'éducation 8/1987

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unnötige Konkurrenz!

Die über die Ausbildung der Arztgehilfinnen geführte Diskussion lässt sich selbstverständlich auch auf andere Schulungsbereiche ausdehnen. Kürzlich hat die BBC stolz verkündet, sie öffne ihre Informatikschule einem breiteren Publikum. Auch eine Grossunternehmung kann anders rechnen als eine Privatschule und eine Konkurrenzfähigkeit bezüglich Kursgeld vortäuschen, die dann gar nicht mehr hinterfragt wird und beim flüchtigen, unbeteiligten Beobachter den Eindruck der «teuren» Privatschulen verstärkt. Die Privatschulen haben sicher Verständnis für die firmeninterne Aus- und Weiterbildung, wenn auch einzuräumen ist, dass die eine oder andere Unternehmung bei sachlicher Kalkulation zur Einsicht kommen könnte,

diese oder jene Bildungsaufgabe wäre wohl kostengünstiger und mit gleicher Zielerreichung gescheiter an eine private Schule delegiert worden. Unangenehm und unfair wird jedoch die firmeninterne Schulung dann, wenn sie nicht mehr firmenintern bleibt, sondern sich öffnet. Dieser Schritt kann mit entsprechendem PR-Effekt auch mit Dumpingpreisen unternommen werden, weil die Gemeinkosten so oder so durch die Unternehmung getragen werden. Mit diesem Vorsprung ist es leicht, sich als günstige Bildungsstätte zu profilieren und bei den Absolventen von Privatschulen Verunsicherung hervorzurufen. Eigentlich erstaunlich, dass die sonst marktwirtschaftlichen Mechanismus und lovale Konkurrenzverhältnisse fordernde BBC im Bildungsbereich die eigenen Grundsätze bedenkenlos aufgibt.

Markus Kamber

Teure Privatschulen?

Die Diskussion um die staatliche Anerkennung des Arztgehilfinnenberufes wird immer mit dem Hinweis geführt, die Ausbildung erfolge an «teuren» Privatschulen. Ist diese Aussage tatsächlich richtig? Vergleicht man andere, staatlich anerkannte oder durch das SRK überwachte Ausbildungsgänge, muss man diese Frage mit einem klaren «Nein» beantworten. Die gesamten Ausbildungskosten für eine Arztgehilfin betragen im Durchschnitt etwa Fr. 13000.— (inkl. Bücher und Diplomgebühren). Umgerechnet auf eine Unterrichtslektion macht dies bei insgesamt

minimal 1920 Lektionen einen Betrag von Fr. 6.77 aus. Die Nutzschwelle, das heisst jene Schülerinnenzahl, die notwendig ist, damit die festen Kosten der Schule gedeckt sind, liegt auf Grund statistischer Erhebungen bei 18 Schülerinnen. Das scheint auf den ersten Blick recht hoch; betrachtet man aber die notwendige Infrastruktur (Laboreinrichtungen, Röntgen, Praxisraum mit Instrumenten und Apparaten usw.) wird die Höhe der festen Kosten schnell verständlich. Die immer wieder gemachte Aussage, es lasse sich mit der Arztgehilfinnenausbildung «viel Geld» machen, lässt sich schnell widerlegen. Sobald eine Schule eine Klasse unter der Nutzschwelle führt, arbeitet sie mit Verlust. Wenn wir die heutigen Klassengrössen betrachten (teilweise Klassen mit 10 und weniger Schülerinnen), ist die Rechnung schnell gemacht. Bei Klassengrössen über der Nutzschwelle wird selbstverständlich mit Gewinn gearbeitet; dieser Gewinn fliesst aber nicht, wie man gemeinhin annimmt, in den «Sack» der Privatschulbesitzer, sondern muss für Investitionen und zum Ausgleich der Verluste bei kleinen Klassenbeständen verwendet werden. Es wäre ja sicher unverständlich, wenn eine Schule Klassen, die unter die Nutzschwelle fallen, nicht mehr führen würde. Die Privatschule lebt eben nur von den Schulgeldern und von in «besseren Zeiten» gebildeten Reserven.

Teuer bedeutet hier eben, dass die Eltern oder die Schülerin das Schulgeld zuerst bezahlen müssen, bevor eine abgeschlossene Ausbildung da ist. Zwar sind für diese Ausbildung staatliche Stipendien erhältlich, auch erhält die Arztgehilfinnen-Praktikantin im Vergleich zu staatlichen Ausbildungsgängen einen höheren Praktikumslohn, der zur Schulgeldamortisation verwendet werden sollte: trotzdem ist die Tatsache da, das Schulgeld muss zuerst aufgebracht werden. Ich glaube aber, dass dies nicht Grund genug ist, dem Staat diese privatwirtschaftlich aufgebaute Ausbildungsart zu übertragen. Die Infrastrukturen an den Privatschulen sind vorhanden, die Ausbildung ist praxiskonform, den wechselnden Bedürfnissen angepasst. Ein für alle Arztgehilfinnenschulen verbindlicher Lernzielkatalog, eine zentrale Prüfungsorganisation mit einheitlichen Prüfungsunterlagen, garantieren eine gleiche Ausbildung an allen Schulen.

Wäre es nicht ein volkswirtschaftlicher Unsinn, wenn der Staat all die notwendigen Infrastrukturen und Ausbildungsgrundlagen zuerst schaffen müsste und auf der anderen Seite das Vorhandene und das «Know-how» der Privatschulen brach

liegen würden? Gäbe es nicht den Weg, dass der Staat zwar nicht die einzelne Arztgehilfinnenschule subventioniert (dies ist aus gesetzlichen Gründen in den meisten Kantonen nicht möglich), aber «Pro-Kopf-Beiträge» an die in Ausbildung stehende Schülerin leistet? Diese Art der Finanzierung würde wesentlich kostengünstiger sein als die Eröffnung neuer Abteilungen an den kantonalen Berufsschulen. Dazu kommt, dass der «staatliche» Ausbildungsweg über die Lehre geht. Wie viele Ärzte sind bereit, Lehrtöchter auszubilden? Die bisherige Erfahrung zeigt, dass in der ganzen deutschen Schweiz im Jahr durchschnittlich etwa 40-50 Lehrtöchter ausgebildet werden. Der jährliche Bedarf an Arztgehilfinnen liegt bei etwa 800: wo durchlaufen die restlichen Mädchen bei einer staatlichen (= BIGA) Unterstellung ihre Ausbildung? In einem in der März-Nummer der Schweizerischen Erziehungsrundschau erschienenen Interview sieht auch der Vizedirektor des BIGA, Dr. R. Natsch, dieses Problem und meint, dass dann eben doch wieder die Privatschulen nach Art. 41 des Berufsbildungsgesetzes (das heisst 2 Jahre Schule, 1 Jahr Praktikum) zum Zuge kämen. Nur besteht meiner Meinung nach in diesem Fall die grosse Gefahr, dass wegen des Vorhandenseins einer staatlichen Ausbildungsmöglichkeit die Kantone keine Stipendien mehr für Ausbildungen an Privatschulen leisten würden (so z.B. das Stipendiengesetz im Kanton Zürich). Wird auf diese Weise die ganze Ausbildungsund Kostenfrage nicht unsozialer? Ich meine, dass z.B. bei einer SRK-Unterstellung ein vernünftiges Zusammengehen zwischen Staat (durch Finanzierungsbeiträge) und den Privatschulen möglich sein

Der Verband Schweizerischer Privatschulen wird demnächst die Stiftung Schweizer Privatschulen gründen. Franz Michel

Stiftungsurkunde

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Der Verband Schweizerischer Privatschulen, deutsche und italienische Schweiz, mit Sitz in Bern, handelnd durch Präsident oder Vizepräsident mit jedem andern Vorstandsmitglied, errichtet unter dem Namen Stiftung schweizerischer Privatschulen eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB.

2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen an Schülerinnen und Schüler von Ausbildungsstätten, die einer der Organisationen der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Privatschulen angehören, sowie an Hochschulstudenten, die ihre Ausbildung zwecks Zulassung zu einer schweizerischen Universität oder technischen Hochschule an einer dieser Schulen durchlaufen haben. Sie kann als «Schulgeldverwaltungsstelle» für staatlich nicht angebotene Ausbildungsgänge (wie z.B. Arztgehilfinnenausbildung) tätig sein, die durch Beiträge von Kantonen, Gemeinden, öffentlich- und privatrechtlichen Institutionen ganz oder teilweise mitfinanziert werden.

Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks Beiträge für die Förderung der Stiftungsgedanken leisten.

II. Vermögen

1. Zuwendung und Äufnung

a) Der Stiftung wird ein einmaliger Betrag von Fr. gewidmet. b) Das weitere Stiftungsvermögen wird durch Zuwendungen des Stifters, von Privaten oder Behörden gehäufnet.

2. Vermögensverwendung

Das Stiftungsvermögen darf nur im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet werden.

3. Verwaltung des Vermögens Über das Vermögen ist Buch zu führen und jährlich auf den 31. Dezember Rechnung abzulegen.

III. Organisation

- 1. Die Organisation der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) die Kontrollstelle

2. Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es können jederzeit weitere Personen in den Stiftungsrat gewählt werden.
- b) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- c) Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer umfasst die gleiche Periode wie diejenige des Stifters.

Tritt ein Stiftungsrat während der Amtsdauer zurück, vollendet der Nachfolger die Amtsdauer seines Vorgängers.

d) Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit des Stiftungsrates zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates; diesem kommt im übrigen das gleiche Stimmrecht wie einem Mitglied zu.

- e) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- f) Die Mitglieder des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates oder einer anderen vom Stiftungsrat bestimmten unterzeichnungsberechtigten Person.
- g) Der Stiftungsrat bestimmt die zur Vertretung nach aussen befugten Personen.
- h) Der Stiftungsrat ist befugt, für die Erfüllung des Stiftungszweckes Personen zu beauftragen und zu den Sitzungen beizuziehen, die ihm nicht angehören.
- i) Über die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat legt alljährlich zuhanden der Kontrollstelle und der Aufsichtsbehörde Rechnung ab.
- k) Die Stiftungsräte werden durch die Mitgliederversammlung des Stifters gewählt; Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen durch den Vorstand des Stifters.

3. Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet einen Rechnungsrevisor, der nicht dem Stiftungsrat angehören darf. Der Revisor prüft die Rechnung und erstattet darüber schriftlich Bericht. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Der Rechnungsrevisor ist wiederwählbar.

4. Abänderung der Stiftungsurkunde
Die Stiftungsurkunde kann nur durch
Beschluss der Mitgliederversammlung des Stifters geändert werden.
Vorbehalten bleibt die Genehmigung
durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

IV. Auflösung der Stiftung

- Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Stifters erfolgen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird in jedem Fall vorbehalten.
- Über die Verfügung der Mittel entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung des Stifters. Diese Mittel sind jedoch nach Möglichkeit einer ähnlichen Institution zur Verfügung zu stellen. Ausgeschlossen bleibt in jedem Fall die Rückerstattung an die Spender.

V. Schlussbestimmungen

- 2. Der Stiftungsrat kann ergänzende Reglemente zur Stiftungsurkunde beschliessen.
- 3. Auflösung des Stiftervereins
 Wird der Stifterverein aufgelöst, gehen sämtliche den Organen des Stiftervereins in der Stiftung übertragenen Befugnisse vollumfänglich auf den Stiftungsrat über.
- 4. Diese Urkunde ist für die Stiftung, die Aufsichtsbehörde sowie für das Handelsregisteramt von dreifach auszufertigen.

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen